



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Übertragung des Plancharakters vom 13.11.1989

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
Reines Wohngebiet		Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet		Kerngebiet
Gewerbegebiet		Industriegebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
Zahl der Vollgeschosse (Stageszahl)	III	Offene Bauweise
Zahl der Vollgeschosse (Stageszahl)	III	Abscheidende Bauweise
Grundflächenzahl	0,4	Störung baulicher Anlagen bei zwei Hauptkategorien
Geschäftsfächenzahl	1,0	Die überbaubaren Grundstückflächen sind durch große Flächen zusätzlich gekennzeichnet
Stärke des Baubereichs	7,2m	Empfohlene Flächenanlagen auf die nicht überbaubaren Grundstückflächen
Baumassenzahl	4,0	Bauweise

Anmerkung
Die obigen Planzeichen werden in der Regel gleich zu lesen.
Ausnahmen
ATG (AT) Maß für die Geschäftsfächenrichtung gem. § 21a (1) BauNVO
AZ - Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können im Einzelfall vorgesehen werden, wenn die Geschäftsfächenzahl und Grundflächenzahl nicht überschritten werden (§ 17 (5) BauNVO).

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		
	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (z.B. öffentliche Parkplätze)	Örtliche Parkplätze
	Verkehrsflächen	

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
St: Stellplätze
G: Garagen
GG: Gemeinschaftsstellplätze
GGG: Gemeinschaftsgaragen
M: Mit Garagen und Stellplätzen rechnerisch zu berechnende Flächen
Anzahlplanzeichen und zu erhaltende Baumreihen
Grenze unterschiedlicher Nutzung
Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung
Grenze unterschiedlicher Nutzung
Grenze des städtischen Geltungsbereichs

NACHRICHTLICHE ANGABEN UND HINWEISE
Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 28.6.1982 in der Fassung vom 20.11.1989

Stadtteil Davenstedt
Maßstab 1:1000
Bebauungsplan-Entwurf: Stadtplanungsamt
Druck: Stadtvermessungsamt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 1
Das Gewerbegebiet ist beschränkt auf Batriebe, die nur im Mischgebiet im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zugelassen sind (§ 9 Abs. 4 BauNVO). Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO bleiben unberührt.
§ 2
Das Gewerbegebiet ist entlang der Galtenstraße zwischen der Straßengrenzung und der Baugrenze durch eine Baumreihung abzuräumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BauNVO. Die Einfriedigungen sollen erst nach diesem Anlagensanfall werden.
§ 3
Für das Plangebiet gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Abweichung, daß geplante Gebäude die im § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Länge von höchstens 50 m überschreiten dürfen.
§ 4
Im Plangebiet tritt der Baunutzungsplan der Hauptstadt Hannover vom 28.6.1982 außer Kraft.



LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Für den Planentwurf

Hannover, den 25.10.1973

Zwei Neumann
Landesvermessungsamt

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen vom Rat der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 21 (1 u. 5) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 241) - BBauG

Hannover, den 25.10.1973

Zwei Neumann
Landesvermessungsamt

Hat öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. Juni 1960

(Ort und Dauer der Auslegung in den anmoverschen Tageszeitungen am bekanntgemacht)

Hannover, den 25.10.1973

Zwei Neumann
Landesvermessungsamt

Als Satzung beschlossen vom Rat der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 10 BBauG am 25.10.1973

Hannover, den 25.10.1973

Zwei Neumann
Landesvermessungsamt

Genehmigt gemäß § 11 BBauG durch Verfügung Az: 1000/73

Der Regierungspräsident

Hannover, den 25.10.1973

Zwei Neumann
Landesvermessungsamt

Inkrafttreten Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. 15, am 20.2.1974 bekanntgemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hannover, den 25.10.1973

Zwei Neumann
Landesvermessungsamt

Bebauungsplan Nr. 638